

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

75. Jahrgang

Nr. 38

Donnerstag, 22. September 2022

### BEKANNTMACHUNG

#### Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Abwasseranlagen

Gemäß § 5 (1) der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (EntwS) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgegeben, dass für die nachstehend aufgeführten Grundstücke eine Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertige Abwasseranlage besteht.

#### Schmutzwasserkanal im Drucksystem Widdert

Kanal von Widdeter Straße dem Verlauf der Straße folgend bis einschließlich Hausnummer 51

Anzuschließende Grundstücke:

Widdert

Hausnummern

1, 3, 6, 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 43, 45, 49, 51

unbebaute Grundstücke

Gemarkung Höhscheid, Flur 34 Flurstücke 4, 150, 182 186, 345, 347

#### Schmutzwasserkanal im Drucksystem Buscher Feld

Kanal von Buscher Feld 19 dem Verlauf der Straße folgend bis einschließlich Hausnummer 42

Anzuschließende Grundstücke:

Buscher Feld

Hausnummern

21, 21a, 23, 24, 26, 26a, 27, 28, 30, 33, 34, 38, 40, 42

unbebaute Grundstücke

Gemarkung Gräfrath, Flur 38 Flurstück 12

Für die Eigentümer/innen der vorgenannten bebauten Grundstücke wird hiermit die Rechtspflicht begründet, ihre Grundstücke, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe der eingangs erwähnten Satzung wirksam geworden ist, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Für unbebaute Grundstücke kann die Stadt gem. § 5 (2) EntwS den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Wird die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch diese öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.

Bezüglich der Erhebung des Anschlussbeitrages wird auf die §§ 15 und 21 der Entwässerungssatzung verwiesen. Die Satzung kann bei den Technischen Betrieben Solingen, Dültgenstaler Straße 61, Haus A, Zimmer U.06, oder im Internet unter [www.tbs.solingen.de](http://www.tbs.solingen.de) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Herausgegeben von:

**Klingenstadt Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich  
Thomas Kraft  
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion  
Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail  
[amtsblatt@solingen.de](mailto:amtsblatt@solingen.de)

Satz  
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb  
Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Solingen, den 09.09.2022

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Wegner  
Technischer Betriebsleiter

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte für die von der Stadt Solingen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen

---

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NRW 1990, S. 247) und Ziffer 2 des Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 24.08.1982 zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Droschkenverordnungen nach § 47 Abs. 3 Satz 2 PBefG sowie von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 PBefG, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 08.09.2022 folgende allgemein verbindliche Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- ( 1 ) Für die Beförderung von Personen mit den in der Stadt Solingen zugelassenen Taxen gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes die nachstehende Beförderungsentgeltordnung.
- ( 2 ) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der (die) Fahrzeugführer(in) den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

#### § 2

##### Festsetzung der Beförderungsentgelte

- ( 1 ) Nachstehende Beförderungsentgelte gelten unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen:
  - 1. Grundpreis 4,40 €
  - 2. Wegetarif
    - 2.1 2022  
Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren wird für jede angefangene Fortschaltstrecke von 30,30 m mit einem Fortschaltbetrag von 0,10 € berechnet, dieses entspricht einem Kilometerpreis von 3,30 € (für den 1. Kilometer).
    - 2.1.1 Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren wird für jede angefangene Fortschaltstrecke von 34,483 m mit einem Fortschaltbetrag von 0,10 € berechnet, dieses entspricht einem Kilometerpreis von 2,90 € (ab dem 2. Kilometer).

### 3. Zeittarif / Wartezeit

#### 3.1 2022

Für jede angefangene Fortschaltzeit bzw. Wartezeit von 9,4737 sec wird ein Fortschaltbetrag von 0,10 € berechnet, das entspricht einem Stundenpreis von 38,00 €

( 2 ) Der (Die) Fahrer(in) einer Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten auf einen Fahrgast zu warten. Kommt aus diesem Grunde der Fahrauftrag nicht zu Stande, ist neben dem Zeittarif die doppelte Grundgebühr zu berechnen.

( 3 ) Keine Berechnung des Zeittarifs oder der Wartezeit. Wartezeiten werden nicht berechnet, wenn sie durch den Fahrer verschuldet werden, wenn sie wegen technischer Mängel am Fahrzeug entstehen oder dadurch zu Stande kommen, dass die Taxe in einen Unfall verwickelt ist.

## § 3

### Zuschläge

#### 1. Gepäck

Für den Transport von Gepäck wird kein Zuschlag berechnet. Zum Gepäck zählen keine sperrigen oder größeren Güter, z.B. Kleinmöbel, Elektrogroßgeräte oder ähnliches. Diese Güter brauchen nicht befördert zu werden. Krankenfahrstühle, die in den Koffer- bzw. in den Fahrgastraum passen, sind zu befördern.

#### 2. Tiere

Für die Beförderung von Haustieren ist kein Zuschlag zu erheben.

#### 3. Großraumtaxen

3.1 Bestellt der Fahrgast ausdrücklich eine Großraumtaxe (Pkw-Kombi mit mehr als fünf Sitzplätzen) ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen ein Zuschlag von 7,50 € zu erheben. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als vier Fahrgäste von einem solchem Fahrzeug befördert werden wollen.

3.2 Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

## § 4

### Leerfahrten

Die Anfahrt zum Besteller wird nicht berechnet. Der Fahrpreisanzeiger darf am Einsatzort des Bestellers erst eingeschaltet werden, nach dem der Fahrgast benachrichtigt wurde. Bei Bestellung zu einer bestimmten Uhrzeit darf der Fahrpreisanzeiger frühestens zu diesem Zeitpunkt eingeschaltet werden, vorausgesetzt, dass das Fahrzeug den Bestellort erreicht hat und eine Benachrichtigung des Fahrgastes erfolgt ist.

## § 5

### Rücktritt vom Fahrauftrag

( 1 ) Tritt der Besteller aus Gründen, die er zu vertreten hat, vom Fahrauftrag zurück, so ist die doppelte Grundgebühr zu erheben.

( 2 ) Die Rücktrittsgebühr muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

## § 6

### Fahrpreisanzeiger

( 1 ) Es sind nur programmierbare Fahrpreisanzeiger zu verwenden.

( 2 ) Die Berechnung der Beförderungsentgelte nach diesem Tarif erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Die Berechnung der unterschiedlichen Wegetarife hat automatisch durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.

( 3 ) Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf eine Beförderung nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden.

( 4 ) Tritt während einer Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist nach beendeter Fahrt das Fahrzeug aus dem Verkehr zu ziehen.

( 5 ) Bei gestörtem Fahrpreisanzeiger ist grundsätzlich eine Gebühr von 1,40 € je Besetzkilometer zu berechnen. Eine Berechnung über den Zeittarif ist unzulässig.

## § 7

### Abweichende Vereinbarungen

Sondervereinbarungen sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

## § 8

### Mitführen des Tarifs, Quittungen

( 1 ) Der Tarif sowie Quittungsvordrucke sind in der Taxe mitzuführen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Taxentarif sowie ausreichende Quittungsvordrucke in der Taxe vorhanden sind.

( 2 ) Auf Verlangen hat der (die) Fahrer(in) dem Fahrgast den Tarif vorzulegen und ihm eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Unternehmeranschrift, des amtlichen Kennzeichens der Taxe, der Ordnungsnummer und der Fahrstrecke zu erteilen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 bis 3 keine oder andere als die festgesetzten Beförderungsentgelte erhebt,

2. entgegen § 3 Nr. 1 einen Zuschlag auf Gepäck berechnet,

3. entgegen § 3 Nr. 2 und 3.2 einen oder andere Zuschläge erhebt,

4. entgegen § 3 Nr. 3.1 einen Zuschlag erhebt,

5. entgegen § 4

- die Anfahrt zum Besteller berechnet,
- den Fahrpreisanzeiger vor der Benachrichtigung des Bestellers einschaltet;

6. entgegen § 5 nicht oder eine andere als die festgesetzte Gebühr erhebt;

7. entgegen § 6 Abs. 1 keinen programmierbaren Fahrpreisanzeiger verwendet;

8. entgegen § 6 Abs. 3 Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes ohne ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeiger antritt;

9. entgegen § 6 Abs. 4 die Taxe nicht unmittelbar aus dem Verkehr zieht;

10. entgegen § 6 Abs. 5 eine andere Gebühr erhebt;
11. entgegen § 7 über Beförderungsentgelte und Zuschläge vom Taxentarif abweichende Vereinbarungen trifft, ohne diese der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
12. entgegen § 8 Abs. 1 als Unternehmer nicht dafür Sorge trägt, dass der Taxentarif und eine ausreichende Anzahl an Quittungsvordrucken sich in der Taxe befinden;
13. entgegen § 8 Abs. 1 den Taxentarif und die Quittungsvordrucke nicht mitführt;
14. entgegen § 8 Abs. 2 dem Fahrgast den Tarif nicht vorlegt;
15. entgegen § 8 Abs. 2 dem Fahrgast keine Quittung erteilt
16. entgegen § 8 Abs. 2 die Quittung nicht oder nicht vollständig ausfüllt;
17. entgegen § 10 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht bis zum vorgesehenen Termin umstellen und eichen lässt.

## § 10

### Begriffsbestimmungen

**Fahrpreisanzeiger** sind in Taxen eingebaute Geräte, die automatisch den Fahrpreis laufend ermitteln und diskontinuierlich anzeigen, der sich entsprechend einer Tarifverordnung auf der Basis von Wegstrecken- und Zeitmessung ergibt.

**Programmierbare Fahrpreisanzeiger** sind Fahrpreisanzeiger, bei denen sich zusätzlich zu dem bauartenspezifischen Programm Daten eingeben lassen, um die Fahrpreisberechnung an die Tarifordnung anpassen zu können.

Der **Grundpreis** wird bei Beginn der Fahrt, beim Schalten von „Frei“ nach „Besetzt“ fällig. Er enthält Entgelte für die Bereitstellung der Taxe und für die Anfangsstrecke bzw. die Anfangszeit.

Der **Wegetarif** in EURO/km gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von einem Kilometer fällig wird.

Der **Zeittarif** in EURO/h gibt an, welcher Geldbetrag für eine Zeit von einer Stunde fällig wird.

Der **Fortschaltbetrag** gibt an, in welchen Stufen der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.

Die **Anfangsstrecke** ist diejenige Strecke vom Beginn der Fahrt, die ausgehend vom Grundpreis zur Erhöhung des Fahrpreises um einen ersten Fortschaltbetrag führt.

Die **Anfangszeit** ist diejenige Zeit vom Beginn der Fahrt, die ausgehend vom Grundpreis zur Erhöhung des Fahrpreises um einen ersten Fortschaltbetrag führt.

Die **Fortschaltstrecke** ist diejenige Strecke, die zur Erhöhung des Fahrpreises um einen Fortschaltbetrag führt.

Die **Fortschaltzeit** ist diejenige Zeit, die zur Erhöhung des Fahrpreises um einen Fortschaltbetrag führt.

**Wartezeit** ist diejenige Zeit, nach der bei einem Halt der Taxe automatisch von einem Zeittarif für verkehrsbedingte Zeiten auf einen Zeittarif für kundenbedingte Zeiten umgeschaltet wird, wenn die Tarifverordnung eine derartige Unterscheidung vorsieht.

Die **Umschaltgeschwindigkeit** ist diejenige Geschwindigkeit, bei der der Fahrpreisanzeiger von Zeit- auf Wegetarif oder umgekehrt umschaltet.

Bei einer **Großbraumtaxe** handelt es sich um einen Pkw-Kombi (auch sogenannte Vans), dessen Sitzplätze einschließlich des Führerplatzes fünf übersteigen. Notsitze werden nicht berücksichtigt.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Der Taxentarif vom 21.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2020, tritt am 31.10.2022 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte für die von der Stadt Solingen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 13.09.2022

Tim-O. Kurzbach  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Satzung über die Benutzung der Wochenmärkte in Solingen (Marktsatzung) vom 14.09.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 14.09.2022 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

#### Präambel

Die Wochenmärkte in Solingen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 GO NRW und dienen der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs. Die Stadt Solingen bedient sich zur Ausrichtung der Märkte grundsätzlich eines Dritten (Ausrichter), der diese Marktsatzung im Auftrag der Stadt Solingen umsetzt.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Marktsatzung gilt für die im Stadtgebiet Solingen veranstalteten Wochenmärkte.

#### § 2

##### Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Marktplätzen dürfen die in § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten feilgeboten werden. Darüber hinaus werden über die in § 67 Absatz 1 Gewerbeordnung aufgezählten Warenarten hinaus, die folgenden Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten zum Feilbieten zugelassen:

1. Haus- und Küchenartikel
  2. Putz-, Wasch- und Pflegemittel, Toilettenartikel einfacher Art
  3. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
  4. Spielwaren
  5. Christbaumschmuck
  6. Kurzwaren und Nähbedarf aller Art, Spitzen und Stickereien
  7. Strick- und Miederwaren
  8. Schuhe aller Art
  9. Leder-, Kunstleder-, Gummi- und Kunststoffartikel
  10. Kunstgewerbliche Artikel einschließlich Modeschmuck
  11. Kleintextilien
  12. Schirme aller Art
  13. Bücher, Papier- und Schreibwaren (ausgenommen Zeitungen u. Zeitschriften)
  14. Kränze, Gestecke und Blumengebinde
- (2) Auf Antrag des Ausrichters oder eines Markthändlers hat die Ordnungsbehörde zu entscheiden, ob weitere Waren zugelassen werden.

#### § 3

##### Zugang und Zulassung zum Markt

(1) Personen, die den Markt besuchen wollen, ist im Rahmen der Zweckbestimmung des Marktes uneingeschränkt der Zugang zum Markt gestattet.

- (2) Jeder Markthändler ist grundsätzlich, nach der Maßgabe der für alle Marktteilnehmer geltenden Bestimmung, zur Teilnahme am Markt berechtigt. Ihm ist ein Standplatz zuzuweisen.
- (3) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, wird der Ausrichter des Marktes berechtigt, einzelne Markthändler oder Besucher von der Teilnahme auszuschließen. Der Ausschluss einzelner Markthändler oder Besucher darf nicht willkürlich sein und hat diskriminierungsfrei zu erfolgen, unter Abwägung der bestehenden Interessen. Der Ausschluss ist zu dokumentieren, zu begründen und der Ordnungsbehörde unverzüglich, innerhalb von einer Woche, anzuzeigen.

#### § 4

##### Standplätze

Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur auf vom Ausrichter zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.

#### § 5

##### Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der festgesetzten Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit wieder vom Marktplatz entfernt sein.
- (2) Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind nach ihrer Entleerung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Verkaufszeit, von dem Marktplatz zu entfernen.

#### § 6

##### Allgemeine Hygiene und Reinigung

- (1) Die Verunreinigung der Marktplätze ist untersagt.
- (2) Die Markthändler sind verpflichtet, während der Benutzungszeit ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gänge, bis zu deren Mitte sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Abfälle, Kehricht und Verpackungsmaterial sind innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern aufzubewahren; insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Papier nicht weggeweht werden kann.
- (4) Sämtliche Abfälle, die im Marktverkehr entstehen, sind nach Beendigung des Verkaufs einzusammeln und durch den jeweiligen Markthändler zu entsorgen.

#### § 7

##### Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jeder hat sich innerhalb des Marktbereiches so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört und keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten, sie laut oder marktschreierisch anzupreisen oder sie öffentlich zu versteigern oder versteigern zu lassen;

- b) Werbematerial im Umhergehen sowie Werbematerial, das die auf dem jeweiligen Standplatz vertriebenen und im Wochenmarktverkehr zugelassenen Waren nicht betrifft, zu verteilen;
  - c) Hunde, ausgenommen Blinden- und Begleithunde, mitzubringen oder umherlaufen zu lassen;
  - d) auf dem Marktplatz zu musizieren;
  - e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds, E-Tretroller oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Auch die Beauftragten haben sich auf Verlangen als solche auszuweisen.

## § 8

### Ausnahmen

Der Oberbürgermeister der Stadt Solingen kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

## § 9

### Standgelder

- (1) Die Stadt Solingen überträgt dem Ausrichter die Berechtigung zur Erhebung von Standgeldern gegenüber den Markthändlern.
- (2) Die Höhe der Standgelder und Änderungen der Standgeldhöhe sind vor Erhebung durch die Stadt Solingen zu genehmigen.
- (3) Die Ordnungsbehörde ist berechtigt, jederzeit die durch die Stadt Solingen genehmigte Standgeldhöhe gegenüber dem Ausrichter in geeigneter Form durchzusetzen.

## § 10

### Marktaufsicht

- (1) Die Einhaltung und Kontrolle der Regelung der Marktsatzung obliegt dem Ausrichter.
- (2) Die Ordnungsbehörde ist berechtigt, gegenüber dem Ausrichter Anordnungen zur Einhaltung der Regelung der Marktsatzung zu treffen.

## § 11

### Durchgriffsrecht

- (1) Ansprüche von Marktnutzern aus dieser Satzung, insbesondere zur Zulassung als Markthändler oder Besucher, zu Standentgelten, etc., sind zunächst an den Ausrichter zu richten.
- (2) Kommt der Ausrichter den Ansprüchen ganz oder teilweise nicht nach, so kann eine Beschwerde an die Stadt Solingen gerichtet werden.
- (3) Gibt die Stadt Solingen der Beschwerde ganz oder teilweise statt, kann sie den Ausrichter entsprechend anweisen (Durchgriffsrecht).
- (4) Gegen ablehnende Entscheidungen der Stadt Solingen bleibt der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  - 2. entgegen § 4 Waren außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes anbietet oder verkauft,
  - 3. entgegen § 5 Absatz 1 Waren, Verkaufseinrichtungen, sonstige Betriebsgegenstände früher als 1 Stunde vor der festgesetzten Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder später als 1 Stunde nach dem festgesetzten Ende der Marktzeit von den Marktplätzen entfernt,
  - 4. entgegen § 5 Absatz 2 Fahrzeuge nach ihrer Entleerung nicht mit Beginn der Verkaufszeit vom Marktplatz entfernt,
  - 5. entgegen § 6 Absatz 1 den Marktplatz verunreinigt,
  - 6. entgegen § 6 Absatz 2 als Standinhaber nicht seinen Standplatz und die Gänge davor bis zur Mitte während der Benutzungszeit sauber- und von Schnee und Eis freihält,
  - 7. entgegen § 6 Absatz 3 Abfälle, Kehrlicht und Verpackungsmaterial nicht innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern aufbewahrt und nicht dafür sorgt, dass Papier nicht weggeweht werden kann,
  - 8. entgegen § 6 Absatz 4 nicht sämtliche Abfälle, die durch ihn im Marktverkehr entstehen, nach Beendigung des Verkaufs einsammelt und entsorgt,
  - 9. entgegen § 7 Absatz 2 Buchstabe a) Waren im Umhergehen oder laut oder marktschreierisch anbietet oder öffentlich versteigert bzw. versteigern lässt,
  - 10. entgegen § 7 Absatz 2 Buchstabe b) Werbematerial im Umhergehen sowie Werbematerial, das die auf dem jeweiligen Standplatz vertrieben und im Wochenmarktverkehr zugelassenen Waren nicht betrifft, verteilt,
  - 11. entgegen § 7 Absatz 2 Buchstabe c) Hunde mitbringt oder auf dem Marktplatz umherlaufen lässt, ausgenommen Blinden- und Begleithunde,
  - 12. entgegen § 7 Absatz 2 Buchstabe d) auf dem Marktplatz musiziert,
  - 13. entgegen § 7 Absatz 2 Buchstabe e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds, E-Tretroller oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
  - 14. entgegen § 7 Abs. 3 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen verweigert oder sich ihnen gegenüber auf Verlangen nicht ausweist.
  - 15. Entgegen § 10 Absatz 2 einer vollziehbaren Anordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 1000 EUR geahndet werden. Im Übrigen können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit Bundes- oder Landesrecht dies vorsieht.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Wochenmärkte in Solingen (Marktsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 14.09.2022

Tim-O. Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 Gemeindeordnung NRW vom 15.09.2022

---

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1353) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 08.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### I.

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Solingen und der Stadtbezirke der Stadt Solingen (Abstimmungsgebiet).
- (2) Die Bürgerentscheide und Ratsbürgerentscheide werden ausschließlich per Briefabstimmung durchgeführt.

#### § 2

##### Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die folgenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sinngemäß:

- Regelungen der Kommunalwahlordnung

- Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten
- Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
- Durchführung der Wahl
- Erleichterungen für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse
- Briefwahl
- Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen.

#### 2. Abschnitt

#### Einwohnerantrag (§ 25 der Gemeindeordnung)

#### § 3

##### Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind deutsche und ausländische Einwohner mit einziger Wohnung, Hauptwohnung, Nebenwohnung und Einwohner, die sich sonst gewöhnlich im Stadtgebiet aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Stadtgebietes haben, die im Zeitpunkt des Einreichens des Einwohnerantrags seit mindestens drei Monaten in Solingen wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Der an den Rat gerichtete Einwohnerantrag muss von mindestens 4 vom Hundert der Einwohner unterzeichnet sein.
- (3) Bei bezirksbezogenen Einwohneranträgen ist die Antrags- und Unterzeichnungsbefugnis nach Absatz 1 nur bei im Stadtbezirk wohnenden Einwohnern erfüllt. Erforderlich sind die Unterschriften von mindestens 4 vom Hundert der Einwohner des Stadtbezirks.

#### **§ 4**

##### **Zuständigkeiten**

- (1) Einwohneranträge mit dem Antrag, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit berät und entscheidet, werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen.
- (2) Einwohneranträge in Angelegenheiten, für die eine Bezirksvertretung zuständig ist, werden vom Bezirksbürgermeister entgegengenommen.

#### **§ 5**

##### **Zulässigkeitsprüfung**

- (1) Der Oberbürgermeister veranlasst unverzüglich nach Eingang des Einwohnerantrages eine Vorprüfung der Zulässigkeit durch die Verwaltung.
- (2) Nach Abschluss der Vorprüfung entscheidet der Rat über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags. Bei offensichtlich unzulässigen Einwohneranträgen kann der Rat auch ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden.
- (3) Spätestens innerhalb von vier Monaten nach Eingang eines zulässigen Einwohnerantrags hat der Rat in der Sache zu beraten und zu entscheiden. Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für bezirksbezogene Einwohneranträge entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Bezirksbürgermeister und an die Stelle des Rates die Bezirksvertretung tritt.
- (5) Über das Ergebnis der Entscheidungen des Rates oder der Bezirksvertretung erhalten die Vertreter des Einwohnerantrags eine schriftliche Benachrichtigung des Oberbürgermeisters.

### **3. Abschnitt**

#### **Bürgerbegehren (§ 26 der Gemeindeordnung)**

#### **§ 6**

##### **Antragsberechtigung und Voraussetzungen**

- (1) Antragsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides wahlberechtigt zum Rat der Stadt Solingen bzw. zur jeweiligen Bezirksvertretung ist.
- (2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte).
- (3) Das an den Rat gerichtete Bürgerbegehren muss von mindestens 5 % der Antragsberechtigten rechtsgültig unterzeichnet sein.

- (4) Bei bezirksbezogenen Bürgerbegehren sind nur Unterschriften der im Stadtbezirk wohnenden Antragsberechtigten rechtsgültig. Erforderlich sind
  - in Stadtbezirken mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 10 %;
  - in Stadtbezirken mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 9 %;
  - in Stadtbezirken mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 8 %;
  - in Stadtbezirken mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 7 %;
  - in Stadtbezirken mit nicht mehr als 100.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 6 % der Antragsberechtigten.

#### **§ 7**

##### **Zuständigkeiten**

- (1) Bürgerbegehren werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen.
- (2) Bürgerbegehren in Angelegenheiten, für die eine Bezirksvertretung zuständig ist, werden durch den Bezirksbürgermeister entgegengenommen.

#### **§ 8**

##### **Zulässigkeitsprüfung**

- (1) Der Oberbürgermeister veranlasst unverzüglich nach Eingang des Bürgerbegehrens eine Vorprüfung der Zulässigkeit durch die Verwaltung.
- (2) Nach Abschluss der Vorprüfung entscheidet der Rat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Bei offensichtlich, unzulässigen Bürgerbegehren kann der Rat auch ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden.
- (3) Stellt der Rat die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, findet eine Beratung zum sachlichen Inhalt des Bürgerbegehrens nicht statt. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach § 6 Absatz 2 einen Rechtsbehelf einlegen. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren ganz oder teilweise nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung in der Sache ein Bürgerentscheid durchzuführen.
- (4) Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.
- (5) Über das Ergebnis der Zulässigkeitsentscheidung benachrichtigt der Oberbürgermeister die Vertreter des Bürgerbegehrens.

### **4. Abschnitt Bürgerentscheid**

#### **§ 9**

##### **Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.
- (2) Der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

- (3) Der Oberbürgermeister bildet den Abstimmungs-vorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstands. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstands können im Auftrag des Oberbürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

## § 10

### Abstimmungsgebiet

- (1) Abstimmungsgebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Solingen, bei bezirksbezogenen Bürgerentscheiden, der jeweilige Stadtbezirk.
- (2) Der Oberbürgermeister kann das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke aufteilen und für das Abstimmungsgebiet einen oder mehrere Abstimmungs-vorstände bilden.

## § 11

### Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürge-renscheids wahlberechtigt zum Rat der Stadt Solingen bzw. zur jeweiligen Bezirksvertretung ist.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

## § 12

### Abstimmungsschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsver-zeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungs-schein hat.
- (2) Die Abstimmungsberechtigten erhalten einen Abstimmungs-schein.

## § 13

### Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Abstimmbezirk wird ein Abstimmungsver-zeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis wer-den alle Abstimmungsberechtigten eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amtswe-gen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag, bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebe-hörde gemeldeten Abstimmberechtigten.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis kann an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemein-debehörde eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann nur zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständig-keit der zur eigenen Person im Abstimmungsverzeich-

nis eingetragenen Daten erfolgen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsbe-rechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

- (3) Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfah-ren geführt. Die Einsichtnahme des Wählerverzeich-nisses erfolgt über ein Datensichtgerät.

## § 14

### Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Ab-stimmungsverzeichnis benachrichtigt der Oberbürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Namen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
2. den Tag des Bürgerentscheids,
3. den Text der zu entscheidenden Frage,
4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
5. die Belehrung über die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
6. den Abstimmungsschein mit Briefwahlunterlagen
7. den Stimmzettel

## § 15

### Abstimmungsinformation

- (1) Mit der Abstimmungsbenachrichtigung erhalten die Abstimmungsberechtigten eine Abstimmungsinforma-tion. Die Abstimmungsinformation wird auch auf der Homepage der Stadt Solingen veröffentlicht.
- (2) Der Titel enthält die Überschrift „Abstimmungsinfor-mation der Stadt Solingen (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkesebene handelt) zum Bürgerent-scheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss.
- (3) Die Abstimmungsinformation enthält:
  1. die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläute-rung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
  2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungs-berechtigten. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begrün-dung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
  3. eine kurze, sachliche Begründung der einzelnen im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktio-nen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
  4. eine kurze, sachliche Begründung der einzelnen im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktio-nen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,

5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der einzelnen im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Mitglieder des zuständigen Gemeindeorgans und eine Stimmempfehlung des Oberbürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (4) Die Textbeiträge gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis Nr. 5 sind dem Oberbürgermeister nach seiner Aufforderung bis zum 55. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Die Texte werden in der Reihenfolge des Absatzes 3 Nr. 2 bis Nr. 5 jeweils maximal auf einer Broschürenseite abgedruckt, wobei die Standardseite einer Broschüre dem Drittel einer querformatigen DIN A 4 Seite entspricht. Über diese Begrenzung hinausgehende Texte werden durch drucktechnische Anpassung zu Lasten der Schriftgröße der jeweiligen Broschürenseite angepasst.
- (5) Der Oberbürgermeister kann ehrverletzende oder wahrheitswidrige Behauptungen sowie strafrechtlich relevante Passagen der Textbeiträge gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis Nr. 5 zurückweisen bzw. streichen. In diesen Fällen informiert der Oberbürgermeister die jeweiligen Verfasser.

## § 16

### Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Oberbürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand sowie den Zeitraum der Stimmabgabe öffentlich bekannt.
- (3) Die Bekanntmachung kann notwendige Erläuterungen des Oberbürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich zum Verständnis des Gegenstands des Bürgerentscheids beitragen.

## § 17

### Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „JA“ und „NEIN“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

## § 18

### Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## § 19

### Stimmabgabe per Brief

- (1) Der/Die Abstimmende hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme auf dem Stimmzettel persönlich und geheim ab.
- (2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er/sie die zur Abstimmung gestellte Frage mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet.
- (3) Der/Die Abstimmende hat dem Oberbürgermeister in dem verschlossenen Stimmbrief
  - a) seinen/ihren Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tage des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus oder an den durch Bekanntmachung veröffentlichten Einlieferungsstellen abgegeben werden.
- (4) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Oberbürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## § 20

### Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
  6. der/die Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
  8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines/einer Abstimmenden, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

## **§ 21**

### **Stimmenzählung**

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der eingenommenen Abstimmscheinne festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf „JA“ oder „Nein“ entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

## **§ 22**

### **Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen unzulässigen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
5. der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel enthält.

## **§ 23**

### **Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen. Die Frage ist im Sinne des Antrags zustimmend entschieden, wenn sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit „JA“ beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „NEIN“ beantwortet.
- (2) Der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

## **§ 24**

### **Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

## **5. Abschnitt Ratsbürgerentscheid (§ 26 der Gemeindeordnung)**

## **§ 25**

### **Verfahren**

- (1) Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Ratsbürgerentscheid stattfindet.

- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des 4. Abschnitts dieser Satzung für den Ratsbürgerentscheid sinngemäß, soweit sie sich nicht auf Bürgerentscheide auf Stadtbezirksebene beziehen oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

## **6. Abschnitt**

### **(§ 26a Der Gemeindeordnung)**

## **§ 26**

### **Transparenzpflicht bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

- (1) Die Unterlagen zur Einreichung eines Bürgerbegehrens müssen eine Erklärung darüber enthalten, ob und in welcher Gesamthöhe die nach § 26 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertretungsberechtigten Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt haben. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders für den Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung anzugeben.
- (2) Erhalten die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens nach Antragstellung eine Zuwendung, die alleine oder zusammen mit weiteren Zuwendungen dieses Zuwenders den Gesamtwert von 10.000 Euro übersteigt, teilen die Vertretungsberechtigten dies dem Bürgermeister unverzüglich mit. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, besteht die Mitteilungspflicht bis zu dessen Abschluss fort.
- (3) Im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheids veröffentlicht der Bürgermeister die Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Bürgerentscheid über eine öffentliche Bekanntmachung. Sofern nach dieser Frist weitere Erklärungen und Mitteilungen eingehen, veröffentlicht sie der Bürgermeister in geeigneter Weise spätestens am Tag vor dem Bürgerentscheid. In Fällen nach Satz 2 ist eine vereinfachte Bekanntmachung möglich.
- (4) Die Vertretungsberechtigten versichern bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens an Eides statt, dass der Mitteilungspflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen die Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Entscheid die Erklärung an Eides statt erneuern.

## **6. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 27**

#### **Nutzung von städtischen Räumen**

In städtischen Dienst- und Veranstaltungsräumen sind Werbung sowie das Sammeln von Unterschriften für Einwohneranträge und Bürgerbegehren unzulässig.

### **§ 28**

#### **Durchführungsbestimmungen**

- (1) Die Antragsteller von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren tragen ihre Aufwendungen selbst. Die Kosten für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden trägt die Stadt Solingen.
- (2) Einwohneranträge und Bürgerbegehren nebst den jeweiligen Unterschriftenlisten werden vom Oberbürgermeister aufbewahrt und 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

### **§ 29**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Solingen zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 11.05.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.05.2016 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Klingenstadt Solingen über Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 Gemeindeordnung NRW vom 08.09.2022 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 15.09.2022

Tim-O. Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## NATIONALE BEKANNTMACHUNG

---

### Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

Verfahren: V22/KC-F/272 - 1 Neuwagen Elektrofahrzeug Kombi-/Großraumlimousine 5-Sitzer

Auftraggeber: Stadt Solingen

---

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**

Klingenstadt Solingen  
Konzernbeschaffung und Medienservice  
Vergabestelle  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Germany  
Tel.: +49 2122906804  
Fax: +49 2122906695  
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**

Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off)  
können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**

1 Neuwagen Elektrofahrzeug Kombi-/Großraumlimousine 5-Sitzer  
1 Neuwagen Elektrofahrzeug Kombi-/Großraumlimousine 5-Sitzer  
Ort der Leistungserbringung:  
42719 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Von: Bis:  
unverzüglich nach Auftragsvergabe
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/6092c9ac-0c87-45d7-b868-566c47dfce2d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 23.09.2022 10:00:00  
Bindefrist: 21.10.2022 00:00:00
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gem. VOL/B
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre;  
Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.  
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.  
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**

Niedrigster Preis